

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Feststellung zur UVP- Pflicht für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von pflanzlichen Wirkstoffen (Hauptanlage); Erweiterung der Nebenanlagen um eine Biomasse-Dampferzeugung, Abluftreinigung und Reindampferzeugung (Nebenanlage) nach Nr. 4.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV;

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-
Pflicht nach § 7 UVPG i.V.m. Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 UVPG**

Antragsteller:

Finzelberg GmbH & Co. KG
Koblenzer Str. 48 – 56
56626 Andernach

Standort der Anlage:

Koblenzer Str. 48 - 56
56626 Andernach
Flur 24
Flurstück-Nr.: 16/34, 16/36, 22/8, 22/11, 22/13, 24/11 und 24,15
Gemarkung Andernach

Beschreibung des Vorhabens:

Die Fa. Finzelberg GmbH & Co. KG betreibt in Andernach verschiedene Anlagen zur Herstellung von pflanzlichen Wirkstoffen für die pharmazeutische Industrie. In den verschiedenen Anlagen werden durch Extraktion mit Hilfe von Wasser oder öligen sowie organischen Lösungsmitteln Wirkstoffe aus international bezogenen pflanzlichen Rohmaterialien gewonnen. Die verschiedenen Anlagen sind bundesimmissionsrechtlich nach Nr. 4.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV als Anlagen zur „Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneizwischenprodukten im industriellen Umfang, in denen Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile (Drogen) extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden“ genehmigt.

Die Fa. Finzelberg GmbH & Co. KG plant folgende Maßnahmen mit dem Ziel, ab 2025 am Standort Andernach die Produktion mit einer klimaneutralen Energie umgestellt zu haben:

- BE 0080: Bau und Betrieb einer Biomasse-Dampferzeugungsanlage
- BE 0090: Bau und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage
- BE 0080: Bau und Betrieb einer Reindampfanlage

Im Zuge der Maßnahmen zur Veränderung der Nebenanlagen sollen noch folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Stilllegung und Rückbau der TNV Extraktion
- Stilllegung und Rückbau einer der beiden erdgasbetriebenen Kessel zur

Dampferzeugung

Vor einer Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 16 BImSchG ist nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 8.1.1.3 Spalte 2 Buchstabe A in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers und die Vorprüfung der in Anlage 3 Nr. 1 – 3 aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien in Nr. 1 – 3 nach Einschätzung der Stadtverwaltung Andernach nicht erforderlich ist.

Es sind durch das Neuvorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Insbesondere sind hier keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG benannten Schutzkriterien betroffen, heißt im vorliegenden Fall keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotope oder Wasserschutzgebiete, die beeinträchtigt oder betroffen werden.

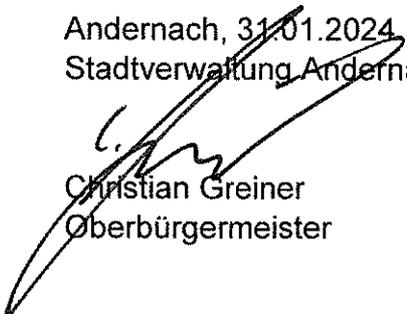
Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens –ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG– überprüft.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht festgestellt. Die Feststellung der Stadtverwaltung Andernach zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Beruhet die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der Stadtverwaltung Andernach in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit in der Stadtverwaltung Andernach, Amt für öffentliche Ordnung, Am Stadtgraben 29, 56626 Andernach, Zimmer B 103, zugänglich. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.: 02632/922-147 oder 02632/922-152 oder per E-Mail.: ordnungsamt@andernach.de.

Andernach, 31.01.2024
Stadtverwaltung Andernach


Christian Greiner
Oberbürgermeister